

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt

An alle Imker/Bienenhalter in der Landeshauptstadt Dresden

-	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
		(GB 3/36/1)	VOR Meißner		(03 51) 4 08 05 11	veterinaeramt@dresden.de	12. März 2018

Öffentliche Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Dresden

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)¹ Allgemeinverfügung zur Festlegung eines verdächtigen Gebietes im gesamten Stadtgebiet von Dresden in Bezug auf die Amerikanische Faulbrut der Bienen (AFB)

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden (VLÜA) erlässt an alle Imker und Bienenhalter im Stadtgebiet von Dresden folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

- Das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird zum verdächtigen Gebiet in Bezug auf die Amerikanische Faulbrut der Bienen (AFB) erklärt.
- Für alle in der Landeshauptstadt Dresden gehaltenen Bienenvölker wird die Entnahme einer Futterkranzprobe durch den Bienenhalter nach genauer Anweisung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und die Abgabe der Probe(n) an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen, Standort Dresden, Jägerstraße 8/10, 01099 Dresden im Zeitraum vom 03. April 2018 bis zum 30. April 2018 angewiesen.

Ostsächsische Sparkasse Dresden IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00 BIC: OSDDDE81XXX

Postbank IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03

BIC: PBNKDEFF

Burkersdorfer Weg 18,01189 Dresden Telefon (03 51) 408 05 11

Sie erreichen uns über die Haltestellen: Südhöhe mit den Buslinien 63 und 66

Di, Do 9-18 Uhr, Fr 9-12 Uhr

Sprechzeiten: Mo 9-12 Uhr

E-Mails:

Telefax (03 51) 408 05 13

veterinaeramt@dresden.de

Deutsche Bank IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00

BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank

IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00

BIC: COBADEFFXXX

www.dresden.de

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

¹ Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBI. I S. 2738), FNA 7831-1-41-7, zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte VO zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17. 4. 2014 (BGBl. I S. 388)

- 3. Die Untersuchungsergebnisse sind nach Eingang beim Imker dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden umgehend zu übermitteln.
- 4. Für Bescheinigungen gemäß § 5 der BienSeuchV ("Bienenwanderbescheinigung") ist neben der klinischen Untersuchung der Völker auch die bakteriologische Untersuchung einer Futterkranzprobe erforderlich.
- 5. Die Allgemeinverfügung gilt bis zu deren Widerruf.
- 6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- 7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

In Dresden gibt es mit Stand 08.März 2018 neun Sperrbezirke wegen Ausbrüchen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB). Bei der AFB handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche gemäß der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen². Das VLÜA Dresden hat als zuständige Behörde die Seuchenbekämpfung aufgenommen. Die Zahl von über 500 derzeit bekannten Bienenstandorten in Dresden zeugt von einer hohen Bienendichte. Zum Schutz der Bienenvölker und um die AFB effektiv bekämpfen zu können, ist eine Einschätzung der aktuellen Ausbreitung der Seuche notwendig. Aus diesem Grund sind in der derzeitigen Situation weitergehende Maßnahmen notwendig.

II. Rechtliche Würdigung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist sachlich und örtlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den derzeit gültigen Fassungen. Die sachliche Zuständigkeit für tierseuchenrechtliche Anordnungen resultiert aus § 1 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Imker/Bienenhalter im Stadtgebiet Dresden als verdächtiges Gebiet in Bezug auf die Amerikanische Faulbrut der Bienen.

Zu 1.

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde gemäß § 3 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) eine Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes amtlich anordnen. Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage bezüglich der Amerikanischen Faulbrut der Bienen und der großen Anzahl von Imkern/Bienenhaltern im Stadtgebiet Dresden ist die Befürchtung einer weiteren Ausbreitung gerechtfertigt. Deshalb wird das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden zum verdächtigen Gebiet in Bezug auf die AFB erklärt.

Zu 2.

Gemäß § 3 BienSeuchV kann die zuständige Behörde, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet, eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist nach § 4 BienSeuchV verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten. Die Untersuchung von Proben aus dem Bereich des Futterkranzes aus Brutwaben ("Futterkranzproben") auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist in der Amtlichen Sammlung von Verfahren zur Probenahme und

² Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 19. Juli 2011 (BGBI. I S. 1404), FNA 7831-1-49-3, zuletzt geändert durch Art. 3 Fünfte VO zur Änd. tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3. 5. 2016 (BGBI. I S. 1057)

Untersuchung von Untersuchungsmaterial tierischen Ursprungs im Hinblick auf anzeigepflichtige Tierseuchen (Amtliche Methodensammlung) des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) mit Stand 09.06.2017 enthalten. Die Amtliche Methodensammlung wird vom FLI nach § 27 Absatz 5 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (Tier-GesG)³ veröffentlicht und aktualisiert und stellt eine Auflistung der Testprinzipien dar, die in Deutschland zur Labordiagnose von anzeigepflichtigen Tierseuchen angewendet werden können. Die Untersuchung der Futter-kranzproben in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen, Standort Dresden, erfolgt gemäß der oben genannten Amtlichen Methodensammlung.

Die entsprechende(n) Probe(n) aller Bienenvölker sind durch den Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder seines Vertreters gemäß der Arbeitsanweisung zur Entnahme einer Futterkranzprobe (siehe Anlage) zu entnehmen und zur genannten Untersuchungseinrichtung, der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, Jägerstraße 10, 01099 Dresden, zu bringen.

Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die AFB ist die Befürchtung einer weiteren Ausbreitung gerechtfertigt. Die angeordnete Untersuchung aller Bienenvölker ist somit erforderlich und gleichzeitig geeignet, um einen Überblick über das Ausmaß der AFB zu erhalten und weitere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen vorzunehmen. Gleichzeitig ist sie auch angemessen und dasjenige Mittel, welches die Allgemeinheit am wenigsten beeinflusst.

Zu 3.

Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen darf aus Datenschutzgründen die Untersuchungsergebnisse im Falle von negativen Ergebnissen nicht der zuständigen Behörde übermitteln. Deshalb muss die Weitergabe der Untersuchungsergebnisse durch den Imker/Bienenhalter erfolgen. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist es möglich auf dem Untersuchungsauftrag für die Proben die Genehmigung der Datenübermittlung an das VLÜA Dresden zu vermerken.

Zu 4.

Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage muss beim Verbringen von Bienenvölkern aus dem verdächtigen Gebiet jede Maßnahme getroffen werden, um eine Verbreitung der AFB zu verhindern. Die Futterkranzprobe ist geeignet, die Gefahr der Verschleppung der AFB durch Völkerverkauf oder Wandern zu minimieren.

Zu 1.-4.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, die weitere Ausbreitung der AFB nach derzeitigem Kenntnisstand wirksam zu reduzieren und die Seuche zu bekämpfen.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)⁴.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die weitere Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zum derzeitigen Kenntnisstand zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Erkrankung für die Gesamtheit des Bienenbestandes sind sie dennoch angemessen.

Zu 5.

Der Vorbehalt des Widerrufs gilt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

³ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324), FNA 7831-14, zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten vom 17.7.2017 (BGBI. I S. 2615)

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), FNA 201-6, zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 eIDAS-DurchführungsG vom 18.7.2017 (BGBI. I S. 2745)

Zu 6.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)⁵. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Zu 7.

Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In einer Allgemeinverfügung kann ein Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.–Külz-Ring 19 in 01067 Dresden.

Hinweise

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

im Original gezeichnet

VD Normann Amtstierärztin Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Anlage: Arbeitsanweisung Futterkranzprobe zur Entnahme einer Futterkranzprobe

⁵ Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBI. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130) geändert worden ist